Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde

Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Straße 7 • 24837 Schleswig

Stadt Kappeln
Bauverwaltung
Frau von Hoff
Reeperbahn 2
24376 Kappeln

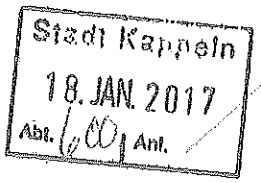

Ansprechpartnerin
Frau Petersen/

Zimmer 430 4. OG

☎ 04621 87- 634/ - Zentrale 87-0
Fax 04621 87-588

E-Mail
stefanie.petersen@schleswig-flensburg.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen, meine Nachricht vom	Schleswig,
	661.5.03.02.**055-2/17**	10. Januar 2017

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Fällung einer Pappel am Spielplatz in der Schleistr. (Kappeln-Lüttfeld)

Sehr geehrte Frau von Hoff,

o. g. Antrag ist hier am 9. Januar 2017 eingegangen. Bei dem zur Fällung beantragten Baum handelt es sich um eine Pappel mit einem Stammumfang von 2,80 m in 1,00 m Höhe.

Gem. § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) stellt die Beseitigung von landschaftsprägenden Einzelbäumen (auch aus Baumgruppen) bzw. Baumreihen einen Eingriff dar. Ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG liegt immer dann vor, wenn die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigt wird. Die beantragte Wegnahme der Pappel beeinträchtigt das betreffende Landschaftsbild erheblich. Gem. § 8 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) bedarf der Eingriff meiner Genehmigung.

Die beantragte Fällung der Pappel ist notwendig, da der Baum große Starkastwunden und einen Stammriss aufweist. Die Pappel ist stark bruchgefährdet und aufgrund ihres Standortes geht eine große Gefahr für die Besucher des Spielplatzes aus.

Somit bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen die sofortige Fällung der Pappel.

Ich erteile Ihnen daher gem. § 17 BNatSchG i. V. m. § 11 LNatSchG, unbeschadet der Privatrechte Dritter, die

naturschutzrechtliche Genehmigung

zur beantragten Fällung der Pappel auf dem o. a. Grundstück in der Zeit vom **01.10. bis zum 29.02.** eines Jahres.

Auflagen

1. Vor der Fällung ist zu prüfen, ob Lebensstätten wildlebender Tiere in dem Baum vorhanden sind. Gem. §§ 39 ff. BNatSchG ist es verboten, Lebensstätten wildlebender Tiere ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. Nach § 44 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzten, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
   Sollte dies der Fall sein, ist die Fällung abzubrechen und ggf. auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzusprechen.

2. Als Ersatz für die Fällung ist **eine Stieleiche (lat.: Quercus robur) alternativ eine Traubeneiche (lat.: Quercus petraea) der Qualität Hochstamm** mit einem **Stammumfang von mind. 12 - 14 cm** zu pflanzen.

3. Die Ersatzpflanzung ist bis **spätestens 31. März 2017** durchzuführen und der Unteren Naturschutzbehörde nach Fertigstellung mitzuteilen. Bitte senden oder mailen Sie mir dazu Fotos, welche die Anpflanzung dokumentieren.

4. Der Standort des Ersatzbaumes ist so zu wählen, dass der einzelne Baum seine natürliche Größe erreichen kann sowie genügend Wurzelraum vorhanden ist.

5. Die Ersatzpflanzung ist über mind. fünf Jahre mit einem 3-er Bock gegen Windbruch zu sichern.

6. Die Ersatzpflanzung ist auf Dauer zu erhalten und zu pflegen und bei Verlust spätestens in der nächsten Pflanzperiode nachzupflanzen.

7. Die Pflanzung von Kugel- oder Säulenbäumen ist nicht zulässig.

8. Eine Kappung des Ersatzbaumes ist zu keinem Zeitpunkt zulässig.

Hinweis

Gemäß der Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope vom 22. Januar 2009 (zuletzt geändert am 11. Juni 2013) (Biotopverordnung) i. V. m. § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 21 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) wären für die zur Fällung beantragte Pappel fünf Ersatzbäume mit einem Stammumfang von mind. 12 – 14 cm zu fordern. Da die Pappel jedoch vorgeschädigt ist, wird lediglich ein Ersatzbaum mit einem Stammumfang von 12 - 14 cm gefordert.
Sollten Sie gegen die in diesem Bescheid getroffenen Anordnungen und Auflagen vorsätzlich oder fahrlässig verstoßen, handeln Sie ordnungswidrig im Sinne des § 57 Abs. 2 Nr. 26 und 27 LNatSchG. Derartige Ordnungswidrigkeiten können nach § 57 Abs. 5 LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ergeht nach § 8 Verwaltungskostengesetz gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Widerspruch erheben. Ein evtl. Widerspruch wäre innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Schleswig-Flensburg - der Landrat - Flensburger Str. 7 in Schleswig einzulegen. Es ist zweckmäßig, den Widerspruch zu begründen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Petersen